

# **BStGer RR.2019.221 vom 7. Oktober 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.221](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.221)

FR: TPF RR.2019.221 du 7 octobre 2019

IT: TPF RR.2019.221 del 7 ottobre 2019

## **Regeste**

Auslieferung an Italien. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62)

- 4 -

zur Anwendung (BGE136 IV 88 E. 3.1 S. 89) sowie Art. 26 ff. des Beschlusses des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, N. 22 f., 28-52, 193 ff.).

### **E. 1.2**

Soweit die staatsvertraglichen Bestimmungen gewisse Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; TPF 2008 24 E. 1.1).

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat des Auslieferungsentscheides ohne Weiteres zu dessen Anfechtung legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Nach Massgabe des EAUE sind die Vertragsparteien grundsätzlich verpflichtet, einander Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersu-

- 5 -

chenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme gesucht werden (Art. 1 EAUE). Auszuliefern ist wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach demjenigen des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder einer schwereren Strafe bedroht sind (Art. 2 Ziff. 1 EAUE). Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgt, so muss deren Mass mindestens vier Monate (Art. 2 Ziff. 1 EAUE) betragen.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdegegner hat die Auslieferung des Beschwerdeführers an Italien für die dem Auslieferungsersuchen vom 25. Juni 2019 zugrunde liegenden Betäubungsmitteldelikte zwecks Vollzugs der noch zu verbüssenden Freiheitsstrafe von 11 Jahren, 3 Monaten und 21 Tagen bewilligt (act. 1.2). Die Auslieferung ist damit grundsätzlich zulässig. Die weiteren Auslieferungsvoraussetzungen sind nachfolgend insoweit zu prüfen, als sie Streitgegenstand der vorliegenden Beschwerde bilden.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, das Auslieferungsersuchen stütze sich auf das Abwesenheitsurteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999, das in Nichtwahrung seiner Mindestrechte ergangen sei. Er sei weder ordentlich zur Hauptverhandlung vorgeladen noch sei ihm der von ihm gewählte Rechtsanwalt zur Seite gestellt worden (act. 1, S. 3 ff.).

#### **E. 4.2.1**

Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das ausländische Verfahren den Grundsätzen der EMRK oder des UNO-Pakt II nicht entspricht oder andere schwere Mängel aufweist (Art. 2 Abs. 1 lit. a und d IRSG). Gemäss konstanter Praxis wird die Gültigkeit von solchen ausländischen Verfahrensentscheiden nur ausnahmsweise, wenn besonders schwere Verletzungen des ausländischen Rechts vorliegen, überprüft. Dies ist der Fall, wenn das Auslieferungsersuchen rechtsmissbräuchlich erscheint und Zweifel aufkommen, ob die grundsätzlichen Verteidigungsrechte im ausländischen Verfahren

gewahrt werden bzw. gewahrt worden sind (Urteile des Bundesgerichts 1A.118/2004 vom 3. August 2004 E. 3.8; 1A.15/2002 vom 5. März 2002 E. 3.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2014.3 vom 5. März 2014 E. 9.4; RR.2013.89 vom 25. Juni 2013 E. 4.5; RR.2012.259 vom 28. Mai 2013 E. 5.3).

- 6 -

#### **E. 4.2.2**

Ersucht eine Vertragspartei eine andere Vertragspartei um Auslieferung einer Person zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme, die gegen sie in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, so kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung zu diesem Zweck ablehnen, wenn nach ihrer Auffassung in dem diesem Urteil vorangehenden Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zustehen (Art. 3 Ziff. 1 Satz 1 des 2. ZP).

#### **E. 4.2.3**

Bei der Beurteilung der Frage, ob im ausländischen Abwesenheitsverfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, verfügen die Rechtshilfebehörden des ersuchten Staates über einen erheblichen Ermessensspielraum (BGE 117 Ib 337 E. 5c S. 345; Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007 E. 3.2). Der Verfolgte hat grundsätzlich Anspruch darauf, in seiner Anwesenheit verurteilt zu werden (Art. 6 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 14 UNO-Pakt II). Nach der Rechtsprechung sind die minimalen Verteidigungsrechte des abwesenden Angeklagten im Sinne von Art. 3 des 2. ZP jedoch gewahrt und das Abwesenheitsurteil bildet kein Hindernis für die Auslieferung, wenn dieser an der Gerichtsverhandlung durch einen frei gewählten Verteidiger vertreten wurde, der an der Verhandlung teilgenommen hat und Anträge stellen konnte (BGE 129 II 56 E. 6.2 in fine und E. 6.3 S. 60 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007 E. 3.2). Es kann nicht Aufgabe der Rechtshilfebehörden sein, die Wirksamkeit der Verteidigung im Einzelnen zu überprüfen; dies ist ihnen in aller Regel, mangels Kenntnis der Akten und der Verfahrensordnung des ersuchenden Staates, auch nicht möglich. Insofern kann ein Auslieferungshindernis allenfalls bei einer offensichtlich ungenügenden Verteidigung in Frage kommen (Urteil des Bundesgerichts 1A.135/2005 vom 22. August 2005 E. 3.2.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2018.235 vom 4. Oktober 2018 E. 4.2). Gleiches gilt, wenn der in Abwesenheit Verurteilte gegen das Abwesenheitsurteil bei einer Rechtsmittelinstanz, welche in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über eine umfassende Kognition verfügt, ein Rechtsmittel erhoben hat und wenn in diesem Beschwerdeverfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt wurden (BGE 129 II 56 E. 6.4 S. 61 f.).

#### **E. 4.3**

Nach seiner Verhaftung am 12. Juni 1998 in Perugia ist es dem Beschwerdeführer gelungen, am 20. Juni 1998 aus der Haftanstalt zu fliehen. Seither galt er in Italien als flüchtig (act. 9). Anlässlich der Haftanhörung durch das Tribunale civile e penale di Perugia vom 15. Juni 1998 war der Beschwerdeführer durch seinen Wahlverteidiger Rechtsanwalt C. vertreten und gab als seine Zustelladresse Via Z. an (act. 1.4). Zugleich wurde der Beschwerdeführer vom Haftrichter auf seine gesetzliche Pflicht hingewiesen, jegliche Änderungen der Zustelladresse den Behörden mitzuteilen (act. 1.4, S. 3). Die

vom Beschwerdeführer angegebene Zustelladresse wurde entsprechend in der Vorladung zur Hauptverhandlung vor dem Gericht von Genua vom 15. Juni 1998 angeführt. Weiter ist der Vorladung zu entnehmen, dass der zu diesem Zeitpunkt flüchtige Beschwerdeführer vom Verteidiger D. vertreten wurde (act. 1.5). Anlässlich der öffentlich stattgefundenen Hauptverhandlung vom 17. November 1999 wurden der Beschwerdeführer und weitere Be- teiligte für die ihnen zur Last gelegten Widerhandlungen gegen das italienische Betäubungsmittelgesetz zu jahrelangen Freiheitsstrafen verurteilt (act. 9a). Dabei wurde der abwesende Beschwerdeführer von Rechtsanwalt D. verteidigt, der im Hauptbegehren einen Freispruch gefordert hatte (act. 9a, S. 5). Unter diesen Umständen ist nicht zu erkennen, dass dem Be- schwerdeführer die ihm zustehenden Mindestrechte nicht gewährt worden wären. Dass er anlässlich der Hauptverhandlung in Genua nicht mehr von seinem Wahlverteidiger Rechtsanwalt C. vertreten wurde, vermag daran nichts zu ändern. Sein Wahlverteidiger legte sein Mandat bereits im An- schluss an die Haftanhörung vom 15. Juni 1998 und in Anwesenheit des Be- schwerdeführers nieder (act. 1.4, S. 3). Da der Beschwerdeführer keinen an- deren Verteidiger ernannt hatte, wurde ihm richtigerweise durch die italieni- schen Behörden ein amtlicher Verteidiger bestellt.

Schliesslich geht aus dem vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Schreiben des Rechtsanwalts E. hervor, dass aufgrund der Flucht des Be- schwerdeführers das Urteil des Gerichts von Genua vom 17. November 1999 seinem Verteidiger zugestellt worden sei, der gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingereicht habe (act. 1.6). Weshalb der Verteidiger des Be- schwerdeführers kein Rechtsmittel eingereicht hat, lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen. Jedenfalls geht daraus nicht hervor, dass es dem Verteidi- ger unmöglich gewesen wäre, ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts von Genua einzureichen.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Mindestrechte des Beschwer- deführers im italienischen Strafverfahren gewahrt wurden. Die Rüge ist un- begründet und die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen. Damit ist auch der Eventualantrag des Beschwerdeführers in Bezug auf die Einholung einer Garantie seitens des italienischen Justizministeriums abzuweisen.

#### **E. 4.5**

Weitere Gründe, die der Auslieferung des Beschwerdeführers entgegenste- hen könnten, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Somit ist die Auslieferung des Beschwerdeführers an Italien zulässig und der angefochtene Entscheid ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 5.1**

Weiter ersucht der Beschwerdeführer um Zusprechung einer Haftentschädi- gung (act. 1, S. 5).

#### **E. 5.2**

Über Entschädigungsbegehren für ungerechtfertigte und rechtswidrige Aus- lieferungshaft entscheidet der Beschwerdegegner in erster Instanz (BGE 113 IV 93 E. 2 S. 96 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.267/2005 vom 14. Dezember 2005 E. 4; KESHELAVA/DANGUBIC,

Basler Kommentar, Inter- nationales Strafrecht, 2015, Art. 15 IRSG N. 4 f., 37). Gegen diesen Ent- scheid kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Be- schwerde geführt werden (Art. 15 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).

### **E. 5.3**

Ein anfechtbarer Entscheid des Beschwerdegegners über die Entschädi- gungsfolgen liegt nicht vor. Einen solchen konnte der Beschwerdegegner bisher auch nicht erlassen. Allfällige Entschädigungsansprüche nach Art. 15 IRSG sind a posteriori, d.h. nach rechtskräftigem Abschluss des Ausliefe- rungsverfahrens zu beurteilen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.295 vom 21. Juli 2017 E. 7.3). Auf den diesbezüglichen Antrag ist deshalb nicht einzutreten.

### **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Ge- richtskosten zu tragen. Der Beschwerdeführer ersuchte jedoch um unent- geltliche Rechtspflege und -verbeiständung (RP.2019.45, act. 1).

### **E. 7.2**

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich gerin- ger erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

- 9 -

### **E. 7.3**

Aufgrund des oben Ausgeführten erwies sich die Beschwerde offensichtlich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Demzufolge ist das Ge- such des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und -verbei- ständung bereits aus diesem Grund abzuweisen.

### **E. 7.4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Den womöglich schwierigen finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist bei der Festlegung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG). Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafge- richts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigun- gen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.